

# RS Vwgh 2007/4/19 2007/16/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.2007

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §34 Abs1;

VwGG §61 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/14/0029 B 29. Jänner 1991 RS 1

## Stammrechtssatz

Es besteht kein Recht auf Beschwerde an den VwGH gegen den durch den Richter des VwGH gefaßten Beschluß auf Abweisung eines Antrages um Bewilligung der Verfahrenshilfe; eine solche Beschwerde ist gemäß § 34 Abs 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unzulässig zurückzuweisen (Hinweis B 22.Jänner 1987, 87/16/0004).

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Abänderung von Bescheiden sowie Entscheidungen des VwGH

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007160051.X01

## Im RIS seit

23.08.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)